

**Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung
des „Wöschhoisjens“ der Ortsgemeinde Busenhausen
vom 28. Mai 2015**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.04.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Busenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Widmung**

Die Ortsgemeinde Busenhausen betreibt das „Wöschhoisjen“ als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Nutzungsrecht**

- (1) Die Satzung regelt die Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des „Wöschhoisjens“ in Busenhausen:
 1. Gesellschaftsraum
 2. Küche
 3. Toiletten
 4. Parkplätze
 5. Außenanlage
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Busenhausen steht ein Recht auf Nutzung des „Wöschhoisjens“ im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
Eine Nutzung des „Wöschhoisjens“ ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (4) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (5) Die jeweilige Nutzung des Nutzungsgegenstandes „Wöschhoisjen“ wird in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt, die vom Nutzer und der Ortsgemeinde zu unterzeichnen ist.

**§ 3
Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 2 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden.
Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus dem „Wöschhoisjen“ verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zum „Wöschhoisjen“ gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten.
Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des „Wöschhoisjens“ einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 12.00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die genutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergl.) sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (4) Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben.
- (5) Der bei der Nutzung des „Wöschhoisjens“ entstehende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (7) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. **Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (8) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtraucherchutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.
- (9) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Nutzung des „Wöschhoisjens“ werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben.
- (2) Mit anderen natürlichen und juristischen Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Einrichtung „Wöschhoisjen“.

- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird eine **Kaution von 100 €** erhoben. Die Kaution ist Zug um Zug mit der Übergabe des Schlüssels in bar an die Ortsgemeinde Busenhausen zu zahlen. Nach Rückgabe des Nutzungsgegenstandes wird die Kaution zurück erstattet, wenn kein Verrechnungsanspruch der Ortsgemeinde Busenhausen aus dem Nutzungsverhältnis gegenüber dem Nutzer durch Beschädigungen entstanden ist.

§ 7 Reinigung

Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten selbst durchzuführen (siehe § 5 Absatz 4). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage zu dieser Satzung berechnet.

§ 8 Nutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des „Wöschhoisjens“ zu den regelmäßigen Veranstaltungen (nicht kommerzielle Nutzung) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die in der Ortsgemeinde Busenhausen ansässigen Vereine haben in einem Jahr zwei kommerzielle Veranstaltungen je Verein frei.
- (3) Gebührenpflichtige Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor einer Vereinsnutzung, wenn diese mindestens acht Wochen vorher beantragt wird.

§ 9 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 31. Mai 2015 in Kraft.

Busenhausen, 28. Mai 2015
Ortsgemeinde Busenhausen

Erika Hüschen
Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über die Nutzung und die Gebühren
für das „Wöschhoisjen“ der Ortsgemeinde Busenhausen
zuletzt geändert am 19.04.2024

Gebühren:

Für die Nutzung des „Wöschhoisjens“ werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung am 1. Tag	50 €
Nutzung am 2. Tag (zum Beispiel Nachkaffee)	25 €
Endreinigung	25 €

(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen)

Nebenkosten:

Strom	0,50 €/kWh
Wasser/Abwasser	5,00 €/m ³